

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen 500-53.0022/23/0106867/0018.V 13. September 2023

Firmensitz:

Dyckerhoff GmbH Biebricher Straße 69 65203 Wiesbaden

Standort der Anlage:

Zementwerk Lengerich Dyckerhoff GmbH Werksgruppe Nord Lienener Straße 89 49525 Lengerich

Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen durch den Einsatz von bis zu 350.000 Tonnen Kalkmergelgestein pro Jahr aus Beckum

Verzeichnis des Bescheides

l. Tenoi	r	3
II. Anla	gedaten	4
II.1	Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	e 4
11.2	Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen	4
III. Neb	enbestimmungen	5
III.1	Allgemeine Nebenstimmungen	
III.2	Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV. Hinv	weise	5
IV.1	Allgemeine Hinweise	
V. Begr	ründung	7
V.1	Allgemeines	
V.2	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	
V.3	Rechtliche Begründung der Entscheidung	8
V.4	Ergebnis der Prüfung	10
V.5	Kosten	10
VI. Rec	htsbehelfsbelehrung	11
Anhang	g 1: Antragsunterlagen	13
	g 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 2.3.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

den Einsatz von bis zu 350.000 Tonnen Kalkmergel pro Jahr aus den Steinbrüchen in Beckum der Firmen Dyckerhoff GmbH und Holcim WestZement GmbH.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Lienener Straße 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 11.03.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BlmSchG angezeigt wurden:

Anzeige vom: 24.01.2023

Anzeigegegenstand: Einsatz von maximal 800 Tonnen Betonschneidschlamm

pro Jahr der Firma MFW Fertigteilwerke GmbH aus

Georgsmarienhütte

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BlmSchG vom:

26.01.2023

Aktenzeichen: 500-53.0018/23/0106867/0128.U

Anzeige vom: 02.05.2023

Anzeigegegenstand: Einsatz von bis zu 10.000 Tonnen an synthetischem

Anhydrit (technischer Gips) pro Jahr, als Substitution von

Naturgips.

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BlmSchG vom: 09.05.2023

Aktenzeichen: 500-53.0102/23/0106867/0130.U

Anzeige vom: 05.05.2023

Anzeigegegenstand: Einsatz von bis zu 3.000 Tonnen pro Jahr an

Porenbetongranulat, als Substitut für Kalkstein

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BlmSchG vom: 24.05.2023

Aktenzeichen: 500-53.0109/23/0106867/0131.U

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Anzeige vom: 19.05.2023

Anzeigegegenstand: Versuchsgenehmigung zum Einsatz von feuchter

Flugasche, als Substitut für Zementklinker

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BlmSchG vom: 25.05.2023

Aktenzeichen: 53.0119/23/0106867-0001/0031.U

Anzeige vom: 23.05.2023

Anzeigegegenstand: Umstellung der bisherigen Software der Fa. STEAG

auf eine Software der Fa. Siemens für die Steuerung

der HE-SNCR der Drehofenlinien 4 und 8

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BlmSchG vom: 05.06.2023

Aktenzeichen: 500-53.0123/23/0106867/0132.U

Anzeige vom: 23.05.2023

Anzeigegegenstand: Abmeldung der Emissionsquellen 443 und 444

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BlmSchG vom: 05.06.2023

Aktenzeichen: 500.0124/23/0106867/0133.U

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Anlagedaten

II.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) mit einer Kapazität von 1.500 t/d (Drehrohrofenanlage 4) und 3.700 t/d (Drehrohrofenanlage 8) mit Nebeneinrichtungen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Ziffern 2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

II.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Nebenstimmungen

- III.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.2.1 Die LKW-Transporte zur Rohmaterialanlieferung sind ausschließlich in der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
- III.2.2 Abkippvorgänge am Brecher und auf den Lagerflächen sowie die Lagerung des Rohmaterials sind bei Bedarf (insbesondere bei Trockenheit und Wind) zu befeuchten, um Staubemissionen zu vermeiden.
- III.2.3 Können durch die Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind zum Beispiel Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.

IV. Hinweise

IV.1 Allgemeine Hinweise

- IV.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- IV.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BlmSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

IV.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

IV.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V. Begründung

V.1 Allgemeines

Die Firma Dyckerhoff GmbH betreibt am Standort Lienener Straße 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) ein Zementwerk.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.04.2023 eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 24.04.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 4 und 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung "G" wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 06.07.2023, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 10.07.2023 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Kreis Steinfurt: Bauamt, Planungsamt
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55 Technischer Arbeitsschutz
- Stadt Lengerich: Fachdienst 60 Bauen, Planen und Umwelt

V.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 2.2.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderungen der Anlage zu keinen relevanten Veränderungen bei den Luftschadstoffemissionen und –immissionen führen. Die Änderungen der Lärmimmissionen aufgrund des zusätzlichen LKW-Verkehrs auf dem Betriebsgelände sind als irrelevant zu beurteilen. Der zusätzliche LKW-Verkehr auf der öffentlichen Straße erfordert gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) keine organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung des An- und Abfahrverkehrs.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG vom 18.08. bis 18.09.2023 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

V.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BlmSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BlmSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Das Grundstück liegt im Bereich, der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt ist. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig. Das Einvernehmen der Gemeinde Lengerich als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.08.2023 erteilt.

V.3.2 <u>Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes</u>

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen der TA Lärm konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

V.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Drehofenanlagen 4 und 8, da sich die Einsatzmenge an Kalkmergel nicht verändert. Analysen des Rohmaterials aus Beckum zeigen, dass das Material mit dem bisher eingesetzten Kalkmergel qualitativ vergleichbar ist.

Durch die zusätzlichen LKW-Fahrbewegungen ist grundsätzlich ein Anstieg der diffusen Staubemissionen möglich. Die Staubemissionen werden jedoch durch Fahrwege aus Beton oder Asphalt, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h auf dem Werksgelände, den Betrieb der Reifenwaschanlage, eine regelmäßige Reinigung der Fahrwege mittels Kehrmaschine und durch ein Befeuchten der Fahrwege bei trockener Witterung oder im Bedarfsfall reduziert. Relevante diffuse Staubemissionen sind durch die zusätzlichen LKW-Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände nicht zu erwarten.

Hierzu wurden zur Sicherstellung diesbezügliche Nebenbestimmungen in diesem Bescheid festgesetzt.

V.3.2.2 Schutz gegen Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden beim Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die Lärmauswirkungen des Vorhabens wurden gutachterlich durch das Ing.-Büro Werner Genest und Partner untersucht (siehe Antragsunterlage 4.4.1 - Schalltechnische Stellungnahme). Im Ergebnis ändern sich durch das Vorhaben die Beurteilungspegel an den umliegenden Immissionsorten nur geringfügig. Maximal ist eine Erhöhung um 0,2 dB(A) an dem maßgeblichen Immissionsort zu erwarten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der

TA Lärm werden auch zukünftig zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sicher eingehalten. Eine Anlieferung zur Nachtzeit wurde nicht beantragt und ist mit diesem Bescheid auch ausgeschlossen.

Im Gutachten werden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen nach Nummer 7.4 der TA-Lärm beurteilt. Zur Beurteilung hatte die Antragstellerin eine Verkehrszählung mit anschließender Berechnung und Beurteilung vorgelegt. Das hier zu beurteilende Vorhaben führt an beiden Immissionsorten zu keiner relevanten Erhöhung des Beurteilungspegels und ist somit schalltechnisch irrelevant. Daher sind für dieses Vorhaben keine organisatorischen Maßnahmen zur Minderung des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen nach Nummer 7.4 TA Lärm einzufordern. Eine Betrachtung des bestehenden An- und Ablieferungsverkehrs ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens.

V.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BlmSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BlmSchG und der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

V.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 4.6.1.1

Tarifstelle 4.6.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 [Euro 200 bis 6.500]

3.350,00 €

 abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] (3.350 x 0,3) = 1.005 € - 1.005,00 €

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:

2.345,00 €

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte-Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	3 Std. x 84,00 € =	252,00€
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	30,50€
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		282,50€

Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5: 2.627,50 € Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW: $2.627,50 \in \mathbb{Z}$

<u>Gesamtbetrag:</u> <u>2.627,50 €</u>

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 AVerwGebO NRW ist für die Regelung des Betriebes ein Gebührenrahmen von 200,- € bis 6.500,- € vorgesehen. Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Maßgeblich für den die Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand als mittel einzustufen. Der mittlere Verwaltungsaufwand begründet sich aus der intensiveren Abstimmung hinsichtlich der Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen gem. Nummer 7.4 der TA Lärm. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für Sie ist als mittel einzustufen. Der Kalkmergel aus Beckum ermöglicht es Ihnen, das Gestein aus dem Steinbruch Lienen-Höste, mit hohem Kalkanteil, herunterzudotieren. Zudem können Sie mit dem Kalkmergel Silikate und Tone substituieren. Die zu verwertende Menge an Kalkmergel beträgt hier bis zu 350.000 Tonnen. Insgesamt ergibt sich somit eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens.

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

André Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis	4 Seiten	
2. Antrag Formular 1	4 Seiten	
3. Genehmigungsverzeichnis	1 Seite	
4. Kurzbeschreibung	1 Seite	
5. Einzelne Änderungen mit Erläuterungen	2 Seiten	
6. Grundkarte, erstellt am 13.06.2019	2 Seiten	
7. Lageplan mit Fahrstrecke und Zwischenlagerung	3 Seiten	
8. Lageplan Werk mit Gleisanlagen	1 Seite	
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8 Seiten	
10. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung		
11. Maßnahmen zur Anlagensicherheit		
12. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu		
Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	1 Seite	
13. Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung		
und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasser-		
behandlung und -beseitigung	1 Seite	
14. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und		
Abfallbeseitigung	1 Seite	
15. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm,		
Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	6 Seiten	
16. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite	
17. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite	
18. Schalltechnische Stellungnahme	13 Seiten	
19. Luftverunreinigungen	5 Seiten	
20. Alternative Bahntransport	8 Seiten	
21. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten - Formular 2	3 Seiten	
22. Technische Daten – Formular 3	2 Seiten	
23. Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4	4 Seiten	
24. Quellenverzeichnis – Formular 5	1 Seite	
25. Abgasreinigung – Formular 6	2 Seiten	
26. Wasserversorgung – Formular 7	3 Seiten	
27. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe – Formular 8.2	3 Seiten	
28. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergef. Stoffe – Formular 8.3	1 Seite	
29. HBV-Anlagen – Formular 8.4	1 Seite	
30. Rohrleitungen – Formular 8.5	1 Seite	
31. Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser	1 Seite	
32. Angaben zur Vorprüfung des Enzelfalls nach dem UVPG	6 Seiten	
33. Angaben zum Störfallrecht	3 Seiten	
34. Wasserrechtliche Antragsunterlagen (Fehlanzeige)	1 Seite 1 Seite	
35. Angaben zur Sicherheitsleistung 36. Prüfbericht Nr. AR-22-FR-049563-01	3 Seiten	
37. Prüfbericht Nr. AR-22-FR-035080-01	2 Seiten	
38. Betriebsgeheimnis	1 Seiten	
39. Verkehrszählung, Auswertung und rechtliche Bewertung	2 Seiten	
40. Kurzbericht v. 11.04.2023 – Verkehrsdatenerhebungen in Lengerich	14 Seiten	
TO TRAIZE CHOIL V. 11.0T.2020 - VEINEIHEUAREHEHEBUNGEH III LENGEHON	17 Octon	

41. Schreiben der BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbH vom 21.06.2023, Az.: 1733/19DI/PB d32/19-23 – DI/FD – Geräuschimmissionssituation im Umfeld des Zementwerks Lengerich, Geplante Erhöhung der LKW-Verkehrszahlen

6 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262;

SGV. NRW. 2011), neu gefasst durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW.

NRW S. 490)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch

Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch

Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBI. I S. 1799)

9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S.

1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBI.

IS. 2428)

17. BlmSchV Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl.

IS. 2514)

GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.

NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine

Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT

08.06.2017 B5)

Umwelt Schadensanzeig

eVO

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV.

NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014

(GV.NRW S. 679)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBI. I 2023 I Nr. 88)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

20.07.2022 (BGBI. I S. 1349)

VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom

31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268,

SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom

01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)